



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone	
Nr. des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse
Begebietsgrenze	Geschossflächenzahl
Bauweise	Höhe baulicher Anlagen

Art der baulichen Nutzung
 § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauNVO -
 WR Reines Wohngebiet
 WA Allgemeines Wohngebiet
 MI Mischgebiet
 MK Keimbereich
 GE Gewerbegebiet
 GI Industriegebiet

Beschränkung der Zahl der Wohnungen
 WR höchstzulässige Zahl der z.B. 2 Wo. Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung
 § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO -
 (Die Zahlenwerte sind Beispiele)

Geschossflächenzahl
 - z.B. 0,2 als Höchstmaß
 - z.B. 0,2 als Mindest- u. Höchstmaß

Baumassenzahl z.B. 30
 Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse
 - z.B. II als Höchstmaß
 - z.B. II als Mindest- u. Höchstmaß
 - z.B. I zwingend

Höhe baulicher Anlagen
 TH Firsthöhe
 OK Oberkante

Bauweise, Baufülle, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
 § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO -
 o offene Bauweise

▲ nur Einzelhäuser zulässig
 ▲ nur Doppelhäuser zulässig
 ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 a abweichende Bauweise

--- Baugrenze
 - - - Baugrenze
 - - - überbaubare Grundstücksfläche oberhalb der Geländeoberfläche
 - - - überbaubare Grundstücksfläche unterhalb der Geländeoberfläche

← Hauptfirstrichtung
Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- u. Spielanlagen
 § 9 (1) 5 BauGB -

■ Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
 ■ Fläche für Sport- u. Spielanlagen (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrflächen
 § 9 (1) 11 BauGB -

■ Straßenverkehrsfläche
 - - - Straßenbegrenzungslinie
 ▨ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
 F Fußweg
 R Radweg

■ Verkehrsberuhigung § 42 (4a) StV. Verk.-
 ▲ Fußgängerbereich
 ▲ Ein-/Ausfahrt
 / Sichtfeld (s. Textteil A. Nr.)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen
 § 9 (1) 12, 14 BauGB -
 (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 § 9 (1) 13 BauGB -
 - - - oberirdisch } (Art der Leitung s. Einschrieb)
 - - - unterirdisch }

Grünflächen
 § 9 (1) 15 BauGB -
 ■ Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
 ■ Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Kennzeichnung nach § 9 (5) 3 BauGB -
 ■ geplante Bebauung oberirdisch
 ■ geplante Bebauung unterirdisch

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB -
 ■ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 § 9 (1) Nr. 16 BauGB -
 ■ Wasserflächen
 ■ Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 § 9 (1) 18 BauGB -
 a) Fläche für die Landwirtschaft
 b) Fläche für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 (1) 20, 25 BauGB -
 ■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB -
 a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BauGB -
 o Anpflanzen von Bäumen
 o Anpflanzen von Sträuchern
 o sonstige Bepflanzungen
 b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25 BauGB -
 o Erhaltung von Bäumen
 o Erhaltung von Sträuchern
 o sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
 ■ Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4, 22 BauGB -
 St Stellplatz
 Ga Garage
 Td Tiefgarage
 GSt Gemeinschaftsstellplätze
 GGa Gemeinschaftsgaragen
 GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
 ■ Mit Geh-, (G), Fahr-, (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BauGB - (Begünstigte siehe Einschrieb)
 ■ Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB -
 ■ Lärmschutzworkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
 - - - Lärmschutzwand
 ■ Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihrer Nutzung § 9 (1) 24 BauGB - (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
 ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB -
 ■ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes - z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO - § 16 (5) BauNVO -
 ■ Abgrenzung unterschiedlicher Geschlossenheit innerhalb von Baugebieten - § 16 (5) BauNVO -

- Rechtsgrundlagen**
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung
 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung
 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. S. 58)
 4. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GT NW S. 666)

Die Planunterlagen (Stand 31.07.1998) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung 1990.		Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.		Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 13.02.1997 durchgeführt worden.		Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 08.09.1998 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.		Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.10. bis 30.11.1998 öffentlich ausgeteilt.		Der Rat der Stadt hat am 18.05.1999 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.		Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 04.10.1999. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.	
Herne, den 31.07.1998 gez. Hartmann (Siegel) Städt. Vermessungsdirektor	Stadtplanungsamt gez. Steiner Lfd. Städt. Baudirektor	Vermessungs- und Katasteramt gez. Hartmann Städt. Vermessungsdirektor	Der Oberbürgermeister i.V. gez. Terhoeven Stadtrat	Herne, den 17.05.1999 Der Oberbürgermeister i.A. gez. Grimm Stadtoberamtsrat	Herne, den 25.05.1999 Der Oberbürgermeister i.A. gez. Mann Dipl. Ing.	Herne, den 25.05.1999 gez. Becker Oberbürgermeister	Herne, den 25.05.1999 Der Oberbürgermeister i.A. gez. Mann Dipl. Ing.	Herne, den 25.05.1999 gez. Becker Oberbürgermeister	Herne, den 04.10.99 Der Oberbürgermeister i.A. gez. Mann Dipl. Ing.	Herne, den 25.05.1999 gez. Becker Oberbürgermeister	Herne, den 04.10.99 Der Oberbürgermeister i.A. gez. Mann Dipl. Ing.	Herne, den 25.05.1999 Der Oberbürgermeister i.A. gez. Mann Dipl. Ing.	Herne, den 25.05.1999 Der Oberbürgermeister i.A. gez. Mann Dipl. Ing.

Stadt Herne
 Stadtbezirk Herne-Mitte
 Gemarkung Herne
 Maßstab 1:500
BEBAUUNGSPLAN Nr. 136
 Bahnhofstraße/Holsterhauser Straße
 3. Änderung